

Bauangelegenheiten

Ein verrücktes Haus als Beispiel für Pfusch am Bau

Unter der Überschrift "Hilfe, sie haben mein Haus verrückt!" berichtet eine Boulevardzeitung über Pfusch am Bau. Sie schildert die Erfahrungen eines Ehepaares, das sich den Traum vom eigenen Häuschen erfüllen will und dabei in einen Streit mit dem von ihm beauftragten Bauunternehmen gerät. Die Zeitung zitiert den Bauherrn: "Mein Haus steht am falschen Fleck! Es hätte drei Meter mehr in Richtung der Bäume stehen müssen. Jetzt bleibt kaum Platz für Carport und Terrasse." Laut Zeitung wird der Fall die Gerichte beschäftigen, falls die Baufirma nicht einen Nachlass von 200.000 Mark gewährt. Der Beitrag enthält neben Fotos ein Comic, das einen Bauherrn mit drei Bauhandwerkern zeigt, die Blindenarmbinden tragen. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat kritisiert der betroffene Unternehmer eine einseitige Recherche und Falschdarstellungen. So habe der Redakteur bei einem Termin vor Ort Vertretern der Baufirma gegenüber folgendes geäußert: "Wo ist der Chef der Scheißfirma? Auf solche Reportagen sind wir spezialisiert, bisher haben wir alle fertig gemacht." Auf den Versuch des Firmenvertreters, zu dem Vorgang eine Stellungnahme abzugeben, habe der Redakteur folgendes gesagt: "Eine Stellungnahme von Ihnen ist nicht notwendig, wir schreiben Sie kaputt. Wir haben außerdem sehr gute Anwälte in unserem Haus, die alles abschmettern werden. Sie sollten daher besser zahlen, dann kommt auch kein Bericht." In der Bekanntgabe des Namens seines Unternehmens und in dessen Verbindung mit der Comiczeichnung sieht der Beschwerdeführer zudem eine Ehrverletzung und Geschäftsschädigung. Die Darstellung des Falles sei insofern falsch, als der Bauherr die Verschiebung des Hauses vom ursprünglich geplanten Standort selbst gewollt habe. Der Autor des Beitrages hält die ihm zugeschriebenen Zitate für frei erfunden. Er sieht darin eine üble Nachrede. Zu den Streitigkeiten habe er beide Seiten gehört. Insofern könne ihm eine Vernachlässigung der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht vorgeworfen werden. Für die Karikatur sei er nicht verantwortlich. Sie gebe allerdings den Parteienstreit in satirischer Form wieder. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner benennen Zeugen. Die einen behaupten, die Zitate seien richtig. Ein Fotograf behauptet, die Zitate seien falsch. (1999)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex kann er in der Veröffentlichung nicht erkennen. Das Unternehmen kann keine Beweise (z.B. einen schriftlichen Auftrag des Bauherrn) dafür vorlegen, dass das Haus auf Wunsch des Bauherrn verschoben worden ist. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn die Zeitung in dem Beitrag davon spricht, dass das Haus ohne Wissen des Bauherrn an der falschen Stelle errichtet wurde. Auch in der Karikatur, die Bauarbeiter mit Blindenarmbinden zeigt, sieht der Presserat keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Zeichnung gibt lediglich auf

satirische Art und Weise die Vorgänge um das Haus wieder und stellt keine ehrverletzende Behauptung oder Beschuldigung im Sinne von Ziffer 9 des Pressekodex dar. Ob die Zeitung gegen Ziffer 4 des Pressekodex verstoßen hat, in der es heißt, dass bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt werden dürfen, kann der Presserat nicht entscheiden. Während die Beschwerdeführer betonen, dass die im Beschwerdeschreiben aufgeführten Zitate in dieser Form gefallen sind, teilen Redakteur und Fotograf in ihrer Stellungnahme mit, dass diese Zitate erfunden sind. Da damit Aussagen gegen Aussagen stehen, hält der Presserat die Angelegenheit in diesem Punkt für nicht entscheidbar. (B 61/99)

Aktenzeichen:B 61/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet